

# **Satzung des AGBE – Perspectives for West Africa e.V.**

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen AGBE – Perspectives for West Africa. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung und Unterstützung lokaler Initiativen in Westafrika mit einem Schwerpunkt im Süden Togos,
- b) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die komplexen Probleme und die Wirklichkeit Afrikas,
- c) die Vertiefung des Wissens über Westafrika, seine Geschichte, Tradition und Kultur.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Planung und Ausführung von Projekten in Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen vor Ort, die der Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Menschen dienen,
- Organisieren und Ausrichten von Seminaren, Vorträgen und Veranstaltungen als Beitrag zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit im Norden,
- Aufbau von Patenschaften für bedürftige Kinder,
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen deren Zwecke und Ziele sich mit unserer Satzung vereinbaren lassen,
- Veröffentlichungen von aktuellen Informationen über die Partnerländer.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Volljährigkeit erreicht haben.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder elektronischer Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien

Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeiten im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Vereins und nach außen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
  - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - oder gegen die Interessen des Vereins;
  - bei grobem unehrenhaftem Verhalten;
  - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zu Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzendem, der/dem stellvertretendem Vorsitzendem, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und der Schriftführerin / dem Schriftführer. Der/ die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder / jede von beiden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Absatz 3;
  - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Die / Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (7) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung, bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder Beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem / der Protokollführerin unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Genehmigung des Haushaltes;
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer;
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - die Wahl des Kassenprüfers;
  - die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Mitglieder der Vereinsleitung;
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwanzig Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist auf schriftlichem oder

elektronischem Wege unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgerückt werden.

- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich oder elektronisch bis 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu zwei andere ordentliche Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten, die Beauftragung muss schriftlich erfolgen.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Die/der Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die/der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## § 11 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
- (2) Die Verwendung der Finanzmittel kann im Einzelnen durch eine Finanzordnung geregelt werden. Eine solche kann der Vorstand beschließen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit abgegebenen Stimmen beschließen. (Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.)
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins übergeordnet.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1

---

2

---

3

---

4

---

5

---

6

---

7

---

8

---

9

---

10

---

11

---